

11.09.2015

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes

Mit großer Zustimmung und Anerkennung hat der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) zur Kenntnis genommen, dass das Land Hessen mit seiner Einführung eines Bibliotheksgesetzes im Jahr 2010 die Bedeutung der Bibliotheken im Bundesland für Bildung und Kultur gewürdigt und ausdrücklich gesetzlich bestätigt hat. Besonders aner kennenswert ist die Festschreibung der Bildungsfunktion der Bibliotheken und die Einbeziehung aller Bibliothekssparten, auch die in kirchlicher Trägerschaft.

Das bisherige Gesetz zielt jedoch lediglich auf die Sicherung des Besitzstandes ab und gibt einen Überblick über die Wertschätzung, die das Bibliothekswesen im Land Hessen erfährt und auch welche Aktivitäten als Bildungs- und Kultureinrichtung auf Landes- und Kommunalebene als besonders förderungswürdig angesehen werden. Es gestaltet jedoch keinen Raum für eine zukunftsweisende Entwicklung aus. Auch der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ergreift diese Chance nicht. Die terminologischen Klarstellungen (z.B. der durchgehende Ersatz des Begriffes „Bücher und andere Informationsmittel“ durch „Medienwerke“) sind zwar im Grunde eine begrüßenswerte Anpassung an die Realität. Ein Gestaltungswille der Landesregierung ist daraus jedoch nicht erkennbar.

Die Finanzierung der in der Informationsgesellschaft unerlässlichen Aufgaben wie die Möglichkeit der Mediennutzung durch alle Bürgerinnen und Bürger (außerhalb von kommerziellen und kostenpflichtigen Angeboten), die Orientierung in den unübersichtlichen Medienangeboten sowie die Stärkung der Medienkompetenz und Beratung darf keine freiwillige Aufgabe der Gemeinden bleiben. In Kommunen ab 5.000 Einwohnern sollte die Öffentliche Bibliothek eine Pflichtaufgabe sein. Die Gesetzesrevision ist eine Chance, verbindliche Planungssicherheit durch Ausstattungsgarantien zu schaffen. Leider bleibt der Gesetzentwurf weit hinter internationalen Beispielen, wie u.a. dem britischen Bibliotheksgesetz, zurück. Für ein leistungsstarkes Bibliothekswesen bedarf es einer gesetzlichen Verankerung von Bibliotheken, deren angemessene finanzielle Ausstattung verbindlich ist und die einer kontinuierlichen Evaluierung unterzogen werden sollte. Nur diese Bestandteile können eine Weiterentwicklung des Bibliothekswesens garantieren.

Aus den Best Practice-Gesetzen, u.a. der skandinavischen Staaten und Großbritanniens, kann abgeleitet werden, dass zumindest folgende Regelungen - die weder im bisherigen Hessischen Bibliotheksgesetz noch im Änderungsentwurf enthalten sind - unerlässlich sind:

1. Pflicht der Kommunen zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.
2. Definition der Bibliothek als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung.
3. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen

Bibliotheken, im gesamten Territorium des Landes, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.

4. Pflicht des Landes zur Förderung sowie eine klare Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums.

Mit dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Bundestags, die sich schon 2007 sehr eingehend mit internationalen Bibliotheksgesetzen und ihrer Wirksamkeit auseinandergesetzt hat, wurde ein von allen Bundestagsfraktionen getragener politischer Wille formuliert.

Der Deutsche Bibliotheksverband würde es vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Enquete-Kommission nachdrücklich unterstützen, wenn der Charakter insbesondere der Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe noch stärker herausgestellt würde. Dies ist untrennbar mit der Frage der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken und hier insbesondere mit der Frage nach dem Landesanteil an dieser Finanzierung verbunden.

In § 4 Abs.2 sollte festgehalten werden, dass nicht nur das in Hessen erscheinende Material, sondern außerdem alle Veröffentlichungen mit Landesbezug gesammelt werden. Nur damit entsprächen die Aufgaben dem typischen Rahmen von Landes- oder Nationalbibliotheken mit entsprechenden bibliographischen Aufgaben, vgl. § 2b) des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) oder in (Landes-)Bibliotheksgesetzen.

Begrüßenswert im neuen Gesetz (zu § 7 Abs. 4) ist die Klärung der Rechtslage für Nachlässe, bei denen in Bibliotheken bisher große Unsicherheiten bestehen: Hiermit wird deutlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Bibliotheken das unveröffentlichte und oftmals einmalige Material erschließen und zugänglich machen können. Der dbv regt jedoch an, die Norm so zu fassen, dass den Bibliotheken als Einrichtungen der Wissensvermittlung die Zugänglichmachung des personenbezogenen Materials für Forscher - soweit es nicht um besonders sensible Bereiche i.S.d. § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz geht - schon spätestens ab dem Todeszeitpunkt erlaubt wird. Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit sollten die Archivalischen Schutzfristen also verkürzt werden.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband (dbv)

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin

Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

<http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>